

Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Vom 5. November 2007

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ (3. Änderungsverordnung)

§ 1

Änderung der Abgrenzung

§ 2 der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 26. September 1995, S. 5), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 407,5 ha.“
2. Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„Die südöstliche Grenzlinie verläuft von Weinböhla nach Coswig in südwestlicher Richtung parallel zur Sörnewitzer Straße bis zu Eisenbahnlinie Dresden-Meißen. Von dort schwenkt der Grenzverlauf entlang dieser Eisenbahnlinie nach Nordwesten und führt um die Ortslagen Neusörnewitz und Brockwitz herum und weiter entlang der Dresdner Straße bis zum Ortseingang Sörnewitz.“
3. Absatz 2 Satz 7, 8 und 9 werden gestrichen.
4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und 1:10 000 sowie in zwei Flurkarten im Maßstab 1:5 000 grün eingetragen.“

Artikel 2

Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Meißen auf dem Gebiet der Stadt Coswig auf Teilen der Gemarkungen Brockwitz, Clieben, Kötitz und Sörnewitz; der Stadt Meißen auf Teilen der Gemarkungen Cölln, Meißen, Niederfähre mit Vorbrücke, Niederspaar, Oberspaar, Siebeneichen und Zäschendorf; der Stadt Radebeul auf Teilen der Gemarkungen Kötzschenbroda, Naundorf, Radebeul und Serkowitz;

der Gemeinde Klipphausen auf Teilen der Gemarkungen Batzdorf, Bockwen, Constappel, Gauernitz, Hartha, Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Naustadt, Pinkowitz, Reichenbach, Reppnitz, Riemsdorf, Röhrsdorf, Sachsdorf, Scharfenberg, Weistroppe und Wildberg und

der Gemeinde Triebischtal auf einem Teil der Gemarkung Ullendorf sowie

die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Brabschütz, Cossebaude, Kaditz, Kemnitz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niedergohlis, Niederwartha, Obergohlis, Oberwartha, Podemus, Rennersdorf, Stetzsch und Unkersdorf werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 5 386,7 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Elbe mit der Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchstaales bei Meißen, den Plateaurandbereich des linkselbischen, wesentlich höher liegenden Lößhügellandes, der durch mehrere tief eingeschnittene Täler gegliedert ist sowie dem steilhängigen Elbdurchbruchstal bei Meißen mit dem markanten Spaargebirge auf der rechtselbischen Seite.

Es erstreckt sich von der Altstadtbrücke in Meißen im Nordwesten bis zur Autobahnbrücke der A 4 im Südosten. Es wird im Nordosten von den Ortslagen Meißen, Sörnewitz, Brockwitz, Coswig sowie Radebeul begrenzt und schließt das Spaargebirge, Teile des Seegrabens östlich von Serkowitz sowie die Kaditzer Flutrinne bis zur Autobahn A 4 ein. Im Westen verläuft die Schutzgebietsgrenze im wesentlichen entlang von Straßen und Wegen von Meißen über Bockwen und Reichenbach bis Scharfenberg. Südlich der Ortslagen Riemsdorf und Naustadt reicht das Schutzgebiet zum Teil bis zur Ortslage Ullendorf. Im Südwesten bilden die Ortslagen Röhrsdorf und Klipphausen, im Süden die Ortslagen Hühndorf, Rennersdorf, Brabschütz und Altleuteritz sowie die Autobahn A 4 die Grenze. Die Flächen um das „Riemsdorfer Wasser“ nordöstlich Riemsdorf, um die „Wilde Sau“ südlich von Klipphausen bis zur A 4 sowie der Bereich nordwestlich der Ortslage Podemus, der im wesentlichen im Norden durch die Autobahn A 4, im Süden durch die von Roitzsch nach Podemus führende Straße und im Osten durch die Ortsverbindungsstraße von Podemus nach Brabschütz begrenzt wird, sind ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Batzdorf, Constappel, Gauernitz, Kleinschönberg, Pegenau, Reppina, Weistroppe und Wildberg auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen des Landkreises Meißen und die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altleuteritz, Brabschütz, Cossebaude, Gohlis, Mobschatz, Neuleuteritz, Nieder-

und Oberwartha, Rennersdorf, sowie Stetzsch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 15 000 sowie in 23 Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante in den Flurstückskarten.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet folgt der Elbe von der weiträumigen Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchtales bei Meißen und umfasst den überwiegend in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Elbestrom mit naturnahen Auenbereichen, den südwestlich anschließenden, stark reliefierten Plateaurandbereich mit Steilhängen und tief eingeschnittenen Kerb- und Kerbsohlentälern sowie den markanten rechtselbischen Höhenzug des Spaargebirges. Das wärmebegünstigte, in Talsohlenbereichen jedoch kaltauftgefährdete Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil der Naturräume Dresdner Elbtalweitung und Mittelsächsisches Lößhügelland und reicht bei Wilsdruff bis in das Mulde-Lößhügelland hinein.

Das Elbtal, Teile der linkselbischen Täler zwischen Dresden und Meißen sowie des Spaargebirges sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes der Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) sowie, mit Ausnahme des Spaargebirges, der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des Elbtales und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und der Erholungswert sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der naturräumlichen Kleinlandschaften mit ihren gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und die Erhaltung der unverritzten Talflanken im Elbtal und den linkselbischen Tälern;
2. die Bewahrung der Bodenvielfalt und ihrer ökologischen Funktion im Naturhaushalt sowie die Vermeidung von Wind- und Wassererosion vor allem im linkselbischen Gebiet;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik sowie die Freihaltung der Auen von Bebauung und Rohstoffgewinnung;
4. die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer als Voraussetzung für die Bewahrung bezie-

hungsweise Wiederherstellung wassergebundener Lebensgemeinschaften;

5. die Erhaltung und Verbesserung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes für den Ballungsraum Dresden-Meißen;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes;
7. die Bewahrung der vorhandenen Freiräume als wesentliche Elemente der regional bedeutsamen Zug- und Rastplätze von Wasser- und Großvogelarten;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere Feuchtlebensräume in der Elbaue, Trockenbiotope und ihrer artenreichen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Wälder und Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche sowie der vorhandenen naturnahen Kleingewässer;
9. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstwiesen, Obst- oder Kopfbaumreihen/-alleen sowie die Mehrung des Grünlandes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Elblachen zu verfüllen oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (zum Beispiel Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
2. Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen zu beseitigen oder zu fällen;
3. Dauergrünland umzuwandeln;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und deren Vegetation zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen;
6. Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anzulegen;
7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen zu parken;
8. außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten- oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu Grillen, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 22.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
 2. Anlage, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Verkehrseinrichtungen;
 3. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
 4. Anlage oder Veränderung von Rastplätzen einschließlich deren Nebenanlagen;
 5. Errichtung oder Erweiterung von Stegen oder Anlegestellen sowie das Verankern von Wohnbooten oder anderer schwimmender Anlagen oder Einrichtungen;
 6. Errichtung oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlagen, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
 7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren;
 8. Luftfahrzeuge außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen zu starten oder zu landen, mit Ausnahme von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von weniger als 100 m gehalten werden sowie die des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
 9. Reiten oder Fahren mit gespannten Fahrzeugen außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen;
 10. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 11. Anlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Rebflächen;
 12. Anlage von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald;
 14. Pflanzung nicht standortgerechter oder nicht einheimischer Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten;
 15. Veränderung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahen Auenbereichen, naturnahen Wäldern, Saumstrukturen oder offenen Felsbildungen;
 16. Fällen von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft;
 17. Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
 18. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 19. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte;
 20. Zelten oder Grillen sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen;

21. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen, soweit sie nicht gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz zulässig sind;
22. die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsprechend des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landespflege;
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei und Jagd entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
3. für die Unterhaltung sowie den Ausbau von Deichen gemäß § 100e des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) geändert worden ist, sowie von sonstigen Hochwasserschutzanlagen gemäß § 100h SächsWG;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Schienenwege, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 16 dieser Verordnung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen, transportable oder sockellose Weidezäune für den Zeitraum ihrer Zweckbestimmung, Dauerkoppeln traditioneller Bauweise und Zäune zum Schutz von Forst- und Obstkulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für von der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 8 durchgeführte, angeordnete oder zugelassene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen und Erlaubnisse

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung nach § 5 dieser Verordnung der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat und die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Gestattung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 8 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere im Rahmen von Planungen, Flächennutzungen sowie bei Nutzungsaufgaben, sind:

1. Erhaltung, Pflege und örtliche Wiederherstellung der durch eine natürliche Fließgewässerdynamik geprägten naturnahen Auenbereiche und -strukturen, insbesondere der Lachen, Schotterbänke, Schlick und Rohböden sowie der Weich- und Hartholzauwälder; Erhalt und Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Überflutungsflächen, Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte und Erhaltung von Stillgewässern;
2. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Waldbestände und Umbau standortfremder Forste in naturnahe Wälder mit standortheimischen Baumarten unter Förderung der Naturverjüngung; Entwicklung strukturreicher Waldränder;
3. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen;
4. Erhaltung, Pflege und weitere Entwicklung der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Staudenfluren, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte;
5. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in bachnahen Bereichen (Auen), in Hohlformen und im Hügellandbereich und seiner Nähe sowie im Bereich des Elbtales;
6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen sowie der gebietstypischen Obstbaumreihen/-alleen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen;
7. Erhaltung der offenen Felsbildungen und aufgelassenen Steinbrüche; Bewahrung und Pflege der kleinparzellierten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern ohne weitere Bebauung;
8. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerlandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten und Obstbaumreihen/-alleen; Gewährleistung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen;
9. Ruhigstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen gefährdeten Tierarten gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt-/Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
11. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
12. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
13. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des kulturhistorischen Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
14. Verbesserung der Kohärenzbedingungen zwischen und zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Als Grundzüge der Pflege und Entwicklung gelten ergänzend die Maßnahmen des Managementplanes für die Teile des Landschaftsschutzgebietes, die zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehören.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden. Auf die § 2a, § 15 Abs. 5 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Elblachen verfüllt oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (zum Beispiel Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) beeinträchtigt oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen beseitigt oder fällt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland umwandelt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der Vegetation schädigt, verändert oder beseitigt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut oder entnimmt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anlegt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen parkt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anmacht oder unterhält oder grillt;
- sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Verkehrseinrichtungen anlegt, wesentlich verändert oder erweitert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert;

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Rastplätze einschließlich deren Nebenanlagen anlegt oder verändert;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Stege oder Anlegestellen errichtet oder erweitert sowie Wohnboote oder andere schwimmende Anlagen oder Einrichtungen verankert;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlage, errichtet oder verändert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von Drachen, außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen startet oder landet;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen reitet oder mit gespannten Fahrzeugen fährt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Kleingärten oder Rebflächen anlegt oder erweitert;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt oder Wald umwandelt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 nicht standortgerechte oder nicht einheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten pflanzt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen verändert oder beeinträchtigt;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Gehölze im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft fällt;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einbringt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschilder oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte aufstellt oder anbringt;
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 zeltet oder grillt sowie Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen aufstellt;
 21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen durchführt, soweit sie nicht gemäß des Sächsischen Naturschutzgesetzes zulässig sind;
 22. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 22 die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung vornimmt;
- sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

Artikel 3

Verkündung und Niederlegung

(1) Der Textteil dieser Rechtsverordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, im Sächsischen Amtsblatt wird darauf hingewiesen. Die zu dieser Verordnung gehörigen Karten werden im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Raum 2.53, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Der Landrat kann den Wortlaut der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Diese Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Artikel 3 Abs. 1 beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung sowie die Karten, welche das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden betreffen, sind nach Ablauf der Auslegungsfrist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden niedergelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss 92-14/74 vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden 4/74) in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete „Elbtal bei Radebeul“, „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ und „Spaargebirge“ außer Kraft. Im Übrigen besteht der Beschluss 92-14/74 fort.

(3) Im Fall der Nichtigkeit des Artikels 2 dieser Verordnung führt dies sogleich zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung.

Meißen, den 5. November 2007

Landkreis Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung

des Landkreises Meißen

zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge“

Vom 31. März 2010

Auf Grund von § 20 Abs. 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 der Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge“ vom 5. November 2007 (SächsGVBl. S. 523) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält den nachfolgenden Absatz 4:
Ab dem 1. Juli 2010 wird die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Niedergohlis der Landeshauptstadt Dresden abweichend von Absatz 2 wie folgt vorgenommen: Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft ab dem Grenzpunkt der Flurstücke 43/1, 55 und 56 auf einer Länge von 40 m entlang der Grenze der Flurstücke 55 und 56. Von dort verläuft die Grenze im rechten Winkel auf einer Geraden bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 51/1, 51/2 und 52. Im Übrigen bleibt die Abgrenzung unverändert.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder oder offene Felsbildungen zu beseitigen oder zu fällen;
3. In § 5 Abs. 2 wird die Nummer 23 wie folgt angefügt:
die Fällung von Einzelbäumen oder die Beseitigung von Saumstrukturen.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder oder offene Felsbildungen beseitigt oder fällt;
 - b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten- oder bebauten Vereinsgrundstücken ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 20 bis 22 dieser Verordnung grillt, Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
5. An § 9 Abs. 3 wird nach Nummer 22 die Nummer 23 wie folgt angefügt:
entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 23 Einzelbäume fällt oder Saumstrukturen beseitigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen, den 31. März 2010

Landkreis Meißen
Steinbach
Landrat